

u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V.

SATZUNG

(2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

II. Mitgliedschaftsfragen, Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

III. Vereinsorgane, Rechnungsprüfer

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Präsidium

§ 10 Rechnungsprüfer

IV. Organisation

§ 11 Geschäftsstelle

§ 12 Abteilungen, Versorgungswerke

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist am 8. April 2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 17 VR 6771 eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung betrieblicher Sozialpolitik im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich, insbesondere auf den Gebieten Alterssicherung und sonstige Vorsorge. Dazu gehört die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die dem sozialen Wohl der Beschäftigten in Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs dienen.
- (2) Der Verein hat im Wesentlichen Informations- und Unterstützungsfunktionen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 1. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Pflege von Konzepten zur betrieblichen Sozialpolitik, insbesondere zur Alterssicherung – diese beinhaltet die gesetzliche Betrieblichen Altersvorsorge (BAV) und die darüber hinausgehende Betrieblich Organisierte Altersvorsorge (BOA) – und zur sonstigen Vorsorge, Unterstützung bei der praktischen Umsetzung.
 2. Unterstützung bei der Gestaltung, Weiterentwicklung und Pflege von Einrichtungen der betrieblichen Sozialpolitik, z.B. von Versorgungswerken.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 3 arbeitet der Verein mit Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen sowie Betriebsparteien, Tarifvertragsparteien und Serviceeinrichtungen zusammen; ferner mit diesbezüglichen sozial-politischen Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere
 1. Information zu Tendenzen und Entwicklungen auf den Gebieten

Alterssicherung und sonstige Vorsorge durch Veröffentlichungen und Teilnahme an Gesprächsrunden, Tagungen und Veranstaltungen,

2. Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und ihrer Wahrnehmung gemäß Abs. 4 kann der Verein Abteilungen und Versorgungswerke einrichten.
- (6) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Zur Förderung oder Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein geeignete Mitgliedschaften und Kooperationen begründen.

II. Mitgliedschaftsfragen, Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; die korrespondierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 1. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Weiter können ordentliches Mitglied des Vereins natürliche und juristische Personen sein, die im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich tätig sind oder auf dem Gebiet der betrieblichen Sozialpolitik – insbesondere der Alterssicherung – über besondere Kompetenzen verfügen. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, deren Tätigkeit geeignet ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht.
 3. Korrespondierendes Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich tätig sind und die ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen wollen, ohne an der Vereinstätigkeit mitzuwirken. Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags oder Erbringung sonstiger Leistungen. Korrespondierende

Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Präsidium zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet auf Empfehlung des Präsidiums der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstandes ohne eine Verpflichtung zur Begründung schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie auch durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das betreffende Mitglied vereinsschädigend verhalten, insbesondere gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen hat oder sich mit der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags bereits seit mindestens einem Jahr im Verzug befindet. Vor Beschlussfassung des Präsidiums ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 1. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.
 2. Der Vorstand soll binnen sechs Monaten über den Einspruch entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des vom Präsidium ausgeschlossenen Mitglieds.

Für fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit Erklärung des Austritts. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle fördernden Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- (2) Struktur, Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

III. Vereinsorgane, Rechnungsprüfer

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zu-ständig:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen mit Ergänzungen, Beschränkungen oder sonstigen Anpassungen des Vereinszwecks;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt;
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Anhang des Jahresabschlusses und des Jahresberichts der Rechnungsprüfer;
 5. Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Jahresberichts nach Nr. 4;
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragen.
- (4) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, durch Telefax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, durch Telefax oder e-mail einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Berechnung des Stimmenverhältnisses nicht zu berücksichtigen.
1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 2. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 3. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern dies von mindestens fünf Mitgliedern beantragt wird.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren, auch durch Telefax oder e-Mail herbeigeführt werden.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins;
 2. Festlegung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses;
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 4. Erstellung des Jahresberichts;
 5. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit dafür nicht das Präsidium zuständig ist;
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Abschlussbeschluss des Präsidiums.
 7. Der Vorstand ist ermächtigt, zweckmäßig erscheinende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall seiner Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Präsidium

- (1) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam mit einem weiteren vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitglied das Präsidium. Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 4. Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen, Aufstellung der Tagesordnung;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 6. Sicherstellung einer ordnungs-gemäßen Buchführung.
- (4) Das Präsidium muss die Zustimmung des Vorstandes für alle Geschäfte einholen,
 1. die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetrieb liegen,

2. die Verbindlichkeiten für den Verein begründen, die im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen sowie
3. zur Aufnahme von Darlehen für den Verein oder die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.

- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Präsidiums hauptamtlich für den Verein tätig sein. Der Vertrag ist in diesem Fall jeweils von den anderen beiden Präsidiumsmitgliedern gemeinschaftlich zu unterzeichnen.
- (6) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Kann Einvernehmlichkeit nicht hergestellt werden, dann trifft das Präsidium seine Entscheidung mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen.

1. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung stehen.
2. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
3. Die Rechnungsprüfer erstellen den Jahresbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

IV. Organisation

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit eine Geschäftsstelle einrichten. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem weiteren Präsidiumsmitglied.

- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Verträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern werden vom Präsidium geschlossen. Der Vorstand wird informiert.

§ 12 Abteilungen, Versorgungswerke

- (1) Über die Einrichtung von Abteilungen und Versorgungswerken des Vereins (§ 2 Abs. 5) entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand. Der Vorstand kann dafür jeweils geeignete Gremien bilden; deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (2) Das Nähere regelt der Vorstand in Richtlinien.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird mit Zustimmung des Finanzamts der „Bundesstiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ oder falls diese dann nicht mehr besteht, einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit vergleichbarer Zweckbestimmung für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (§§ 52, 53 Abgabenordnung) zugeführt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 16.10.2018 wurde die Satzung in der Fassung vom 28.01.2012 geändert und der Sitz von Stuttgart nach Berlin verlegt (§ 1 Absatz 2).